

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 3464

W-TMGB2 - Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für

- 1. Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten;
- Personen, die erkennbar gefährliche Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, sofern sie nicht dem im § 74 Abs. 1
 Z 4 des Strafgesetzbuches StGB, BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 111/2010, genannten Personenkreis angehören;
- 3. Personen, die den Lenker beschimpfen, im Kraftfahrzeug randalieren oder das Kraftfahrzeug beschmutzen oder beschädigen;
- 4. Personen, die im Kraftfahrzeug rauchen.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$